

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

**Fakultätspromotionsordnung der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU) für den Grad eines Dr. med. bzw. Dr. med. dent.
– FPromO med./med. dent. –
Vom 5. November 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion	2
§ 3 Doktorgrade.....	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen	2
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion.....	2
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 7 Promotionseignungsprüfung.....	3
§ 8 Zulassung zur Promotion.....	3
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	4
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens	4
§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	4
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	4
§ 12 Mündliche Prüfung	5
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung	5
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe.....	6
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	6
§ 16 Vollzug der Promotion	6
IV. Abschnitt: Ehrungen	6
§ 17 Ehrenpromotion.....	6
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen	6
§ 18 Kooperative Promotionen	6
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	6
§ 19 Allgemeines.....	6
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU.....	6
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung.....	6
§ 22 Gemeinsame Urkunde.....	6
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	6
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	6
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	6
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	7
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	7

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO med./med. dent.) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) für die Medizinische Fakultät in Bezug auf Verfahren zur Verleihung des Dr. med. und des Dr. med. dent. und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit diese Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird ein Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Medizin und zum Doktor der Zahnheilkunde eingesetzt. ²Dem Promotionsausschuss gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und
2. zwei weitere vom Fakultätsrat gewählte Mitglieder aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

³Die Dekanin bzw. der Dekan kann den Vorsitz in dem Ausschuss oder andere ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben auf die Prodekanin bzw. den Prodekan oder eine andere Professorin bzw. einen anderen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen.

(2) ¹Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss eine Prüfungskommission bestellt, die aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwei weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern besteht. ²Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1 müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. ³Der Prüfungskommission gehören die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Gutachterinnen und Gutachter nach § 5 an.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens ist in der Regel zugleich Gutachterin bzw. Gutachter.

(2) ¹Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 **RPromO** können grundsätzlich nur Mitglieder und Zweitmitglieder der Medizinischen Fakultät i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 **RPromO** Promotionen betreuen. ²Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 **RPromO** im Einzelfall verliehen.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. für den Dr. med.

- die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie ein Nachweis nach Abs. 2,
2. für den Dr. med. dent.
die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie ein Nachweis nach Abs. 2.

(2) ¹Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsvorhaben für den Dr. med. und den Dr. med. dent. ist der Nachweis über ein Studium der entsprechenden Fachrichtung (Humanmedizin oder Zahnmedizin) von mindestens zwei Semestern an der FAU oder eine wissenschaftliche Mitarbeit von mindestens einem Jahr in einem Institut oder einer Klinik der FAU. ²Die Dekanin bzw. der Dekan kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters auf diese Zulassungsvoraussetzung verzichten.

(3) ¹Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 **RPromO** kann der Promotionsausschuss Kandidatinnen und Kandidaten abweichend von Abs. 1 und 2 für eine Dauer von maximal sechs Jahren vorläufig zur Promotion zulassen, wenn sie den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bzw. die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden haben. ²§ 6 Abs. 1 Satz 6 und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 **RPromO** sowie § 6 Abs. 2 und § 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Nachweises über den Hochschulabschluss der Nachweis über das Bestehen des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung vorgelegt werden müssen. ³Ergeben sich nach erfolgter vorläufiger Zulassung Abweichungen im Hinblick auf die für das Promotionsverfahren wesentlichen Umstände (bspw. Betreuerwechsel), so sind diese dem Promotionsbüro unverzüglich mitzuteilen; ggf. ist vom Promotionsausschuss erneut über die vorläufige Zulassung zu entscheiden. ⁴Die nach Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der vorläufigen Zulassung kann in begründeten Fällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Promotionsausschuss vor Ablauf der Befristung verlängert werden. ⁵Eine vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nach der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird. ⁶Wird die bestandene Abschlussprüfung nicht innerhalb von sechs Jahren nach der vorläufigen Zulassung nachgewiesen und wird dieser Zeitraum auch nicht gemäß Satz 4 verlängert, wird die vorläufige Zulassung unwirksam und es besteht keine Verpflichtung der FAU, die im Zulassungsverfahren eingereichten Dokumente weiterhin aufzubewahren, zu bewerten oder zu archivieren.

(4) Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin bzw. der Zahnheilkunde bzw. eines zu den vorgenannten akademischen Graden fachverwandten Grades schließt die Promotion zur Erlangung desselben bzw. eines fachverwandten akademischen Grades aus.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

§ 8 Zulassung zur Promotion

¹Das Einverständnis der Leitung der wissenschaftlichen bzw. klinischen Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird, über die Benutzung der Arbeitsmöglichkeiten und gegebenenfalls von Patientendaten, muss Bestandteil des Antrags auf (vorläufige) Zulassung zur Promotion sein. ²Ebenso zwingender Bestandteil des Antrags auf (vorläufige) Zulassung ist die „Betreuungsvereinbarung zur Durchführung eines Promotionsvorhabens“.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Wird das Promotionsvorhaben an einer Einrichtung durchgeführt, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung der Leiterin bzw. des Leiters der entsprechenden Einrichtung an der Medizinischen Fakultät Bestandteil des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens sein.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) ¹Eine auf Deutsch verfasste Dissertation muss von einer Zusammenfassung auf Englisch begleitet sein. ²Dies gilt in den Fällen des Abs. 2 und 3 entsprechend, soweit die bereits veröffentlichten Arbeiten in deutscher Sprache abgefasst sind.

(2) ¹Anstelle der Dissertationsschrift kann auch eine bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten angenommen werden, bei der diese bzw. dieser die Erstautorenschaft innehat, und die in einem anerkannten Publikationsorgan des jeweiligen Fachgebiets mit Kennzeichnung ihrer Verwendung als Bestandteil einer Dissertationsschrift erschienen ist (andere schriftliche Promotionsleistung). ²Im Falle einer geteilten Erstautorenschaft kann die Arbeit, die in einem anerkannten Publikationsorgan erschienen ist, angenommen werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat betreffend die Autorenschaft an erster Stelle genannt ist. ³Publikationsorgane gelten i. S. d. dieser FPromO med./med. dent. als anerkannt, sofern sie in einer anerkannten Zitationsdatenbank des jeweiligen Fachgebiets, insbesondere SCI bzw. PubMed, oder in von wissenschaftlichen Fachgesellschaften veröffentlichten Aufstellungen anerkannter Publikationsorgane aufgeführt sind. ⁴Die anstelle der Dissertationsschrift eingereichte Veröffentlichung muss eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Darstellung im Umfang von 15 bis 20 Seiten enthalten, durch die die Arbeit in den fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird; § 10 Abs. 5 **RPromO** bleibt unberührt. ⁵In Ausnahmefällen kann anstelle der Bestätigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 **RPromO** eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers zu den geleisteten Beiträgen der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Verhältnis zu den weiteren Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren eingereicht werden.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

„summa cum laude“	= ausgezeichnet (1)	= eine ganz hervorragende Leistung;
„magna cum laude“	= sehr gut (2)	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
„cum laude“	= gut (3)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
„rite“	= befriedigend (4)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
„insuffizienter“	= unzulänglich (5)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³Wenn beide Gutachten übereinstimmend die Benotung „summa cum laude“ vorschlagen, werden für das Verfahren nach Abs. 2 zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt, von denen mindestens eine bzw. einer Mitglied einer anderen Universität sein muss.

(2) ¹Für die Benotung „summa cum laude“ müssen alle vier Gutachten nach Abs. 1 Satz 3 übereinstimmend diese Benotung vorschlagen. ²Zudem muss in diesem Fall die Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einer im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3

anerkannten Fachzeitschrift des jeweiligen Fachgebiets publiziert bzw. zur Publikation angenommen worden sein, wobei die Kandidatin bzw. der Kandidat die alleinige Erstautorenschaft dieser Veröffentlichung innehaben muss.

(3) Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 **RPromO** wird die Frist für die Vorlage der Gutachten auf zwei Monate verkürzt.

(4) Wird die Dissertation angenommen, legt der Promotionsausschuss die Note nach den in Abs. 1 genannten Notenstufen unter Berücksichtigung der Gutachten fest.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf das Thema der Dissertation sowie auf die Beziehungen, die dieses zu Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten in Theorie und Praxis hat.

(2) ¹Bei einer für die Note „summa cum laude“ vorgeschlagenen Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer fakultätsöffentlichen Disputation auf Deutsch oder Englisch abgehalten; dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe. ²Die Disputation besteht aus einem bis zu 20 Minuten dauernden Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, in dem die Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden. ³Anschließend findet eine bis zu 40 Minuten dauernde wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. ⁴Die Dekanin bzw. der Dekan kann auch in anderen als den in Satz 1 genannten Fällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abhaltung einer Disputation gestatten. ⁵Die Disputation soll längstens vier Monate nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss stattfinden.

(3) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 11 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Noten. ²Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfenden; das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

(4) Wurde die mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note „insuffizienter“ bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Auch in Fällen, die nicht Abs. 2 Satz 1 unterfallen, können zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden sowie weitere Mitglieder der Medizinischen Fakultät von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Einwände erhebt. ²Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung kann unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 12a **RPromO** findet Anwendung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung. ²Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt. ³Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,17 „summa cum laude“ (= ausgezeichnet),
- bis 1,18 und 2,50 „magna cum laude“ (= sehr gut),
- zwischen 2,51 und 3,50 „cum laude“ (= gut) und
- zwischen höher als bis 3,51 „rite“ (= befriedigend).

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

Für die Veröffentlichung von Promotionsleistungen i. S. v. § 10 Abs. 2 (andere schriftliche Promotionsleistung) gelten § 15 Abs. 4 Sätze 2 und 3 **RPRomO** entsprechend.

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt, auf Antrag wird eine autorisierte Übersetzung der Promotionsurkunde ins Englische erstellt. ²Auf Wunsch wird zusätzlich eine Urkunde in der traditionellen Weise in lateinischer Sprache ausgestellt. ³Für die Medizinische Fakultät unterschreibt die Dekanin bzw. der Dekan.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

¹Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder des Fakultätsrates. ²Dieser beschließt über den Antrag.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig wird die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der FAU vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2016, vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 außer Kraft gesetzt.

(3) ¹Nach Inkrafttreten dieser FPromO med./med. dent. werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der FAU vom 21. Januar 2013 in der Fassung vom 30. November 2016 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gemäß Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. März 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Oktober 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 5. November 2020.

Erlangen, den 5. November 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 5. November 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. November 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. November 2020.